

Absender

Studien-Service-Zentrum
Weinberghof 4
99734 Nordhausen

_____	_____
Matrikelnummer	Studiengang

Erklärung

Zu den Langzeitstudiengebühren in Bezug auf den Erlass aufgrund wirtschaftlicher Notlage in zeitlich unmittelbarer Nähe zum letzten Abschnitt der Abschlussprüfung (§ 5 Abs. 6 Nr. 3 ThürHGEG)

Hier: **Einkünfte und Bezüge für das laufende Semester WS.... / SS....**

Dieser Vordruck über die zur Bestreitung Ihres Lebensunterhaltes geeigneten Einkünfte und Bezüge für das aktuelle Semester sowie über Ihre monatlichen Einkünfte und Bezüge für das Semester (WS.... / SS....) ist bitte vollständig ausgefüllt und unterschrieben zurückzusenden. Beizufügen sind die Bescheinigungen über die Dauer und Höhe der Einnahmen (z. B. Lohn- bzw. Gehaltsabrechnungen oder Bescheinigungen des Arbeitgebers, Bewilligungs-, Einkommenssteuerbescheid oder ähnliches). Einkünfte aus gewerblicher, land- und forstwirtschaftlicher oder selbständiger Tätigkeit machen Sie bitte durch den letzten Einkommenssteuerbescheid glaubhaft. Dies gilt auch für Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Ebenso sind für alle weiteren Angaben notwendige Unterlagen und Belege beizubringen.

Familienstand: ledig verheiratet geschieden
 verwitwet dauernd getrennt lebend

Monatliches Einkommen in Euro (bei Verheirateten auch Einkommen der Ehegatten)			Monatliche Ausgaben in Euro		
Art	Betrag in Euro	Beleg - Nr.	Art	Betrag in Euro	Beleg - Nr.
Unterhalt			Miete		
Nebenjob			Krankenversicherung		
Sonstiges			Sonstiges		
Ggf. extra Blatt beifügen			Ggf. extra Blatt beifügen		
Summe			Summe		

Bezüge

u.a. Lohnersatzleistungen, Sozialhilfe, Wohngeld, Renten aus der Unfallversicherung, Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz, Unterhaltszahlungen des Ehegatten (auch bei getrennt lebend oder Scheidung) oder sonstiger unterhaltspflichtiger oder freiwillig zahlender Personen (z. B. Eltern), Zuwendungen von Firmen oder privaten Stiftungen, Ausbildungsbeihilfen und gleichartigen Leistungen aus öffentlichen Mitteln sowie Förderungsleistungen anderer Staaten.

Sonstige Einnahmen und Vermögen

z. B. (Halb)Waisen-, Erwerbsunfähigkeits- oder Hinterbliebenenrente aus Rentenversicherungen einschl. Eigenanteil zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie Zuschüssen des Versicherungsträgers.

Art	Wert in Euro	Beleg Nr.
Renten je Monat		
Sparguthaben		
Wertpapiere		
Immobilien		
Sonstiges		

Ich führe einen eigenen Haushalt ja nein **ggf. Mietvertrag beilegen**

Erklärung:

Ich versichere, dass alle Angaben richtig und vollständig sind. Mir ist bekannt, dass Veränderungen gegenüber den gemachten Angaben unverzüglich dem Studien-Service-Zentrum der FH Nordhausen anzuzeigen sind. Mir ist bekannt, dass unrichtige und unvollständige Angaben oder die Unterlassung von Änderungsanzeigen strafrechtlich verfolgt werden kann und dass die zu Unrecht erlassene Gebühr zurückgefordert werden kann.

Ort, Datum

Unterschrift

Bitte Rückseite berücksichtigen

Einzureichen sind **unbedingt:**

Kontoauszug der letzten 6 Monate, Mietvertrag (wenn eigener Haushalt) sowie Nachweise von Bezügen, Einnahmen und Vermögen

Hinweise zur finanziellen Notlage am Ende des Studiums:

Nach § 13 BAföG wird der monatliche Grundbedarf der Studierenden wie folgt berechnet:

Studierender

bei den Eltern lebend

333 € monatlicher Grundbedarf
+ 44 € pauschaler Unterkunftszuschuss
+ 55 € KV + Pflegevers. Zuschuss

mit eigenem Haushalt

333 € monatlicher Grundbedarf
+ 64 € Mietzuschuss
+ 44 € pauschaler Unterkunftszuschuss
+ 55 € KV + Pflegevers. Zuschuss

.....
432 € monatlich

.....
585 € monatlich

Ein **vollständiger** Erlass erfolgt bei Einkünften unter

350 €

bzw.

500 €

Ein **teilweiser** Erlass wird gewährt bei Einkünften zwischen

350 € bis 432 €

bzw.

500 € bis 585 €

mit folgender Staffelung

von **410 € bis 431 €**

von **390 € bis 409 €**

von **370 € bis 389 €**

von **350 € bis 369 €**

bis 349 €

Erlass

100 €

200 €

300 €

400 €

500 €

von **566 € bis 584 €**

von **546 € bis 565 €**

von **526 € bis 545 €**

von **500 € bis 525 €**

bis 499 €

Bei Einkünften über

432 €

585 €

erfolgt keine Befreiung von den Langzeitstudiengebühren.